

## S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 7 sowie 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) <sup>1</sup>Gebühren für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. <sup>2</sup>Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. <sup>2</sup>Dabei ist die jeweils niedrigere Gebühr bei Alternativen zu erheben. <sup>3</sup>Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. <sup>4</sup>Als beanspruchte Fläche gilt in der Regel die Grundfläche oder die umzäunte oder sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung. <sup>5</sup>Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

<sup>6</sup>Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

1 Jahr = 12 Monate bzw. 360 Tage

1 Monat = 30 Tage.

- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird je Antragsfall die Mindestgebühr erhoben.
- (4) <sup>1</sup>Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. <sup>2</sup>Fehlt auch eine solche Tarifstelle ist eine Gebühr von 15,00 bis 500,00 EUR zu erheben, die wie folgt bemessen wird:
1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldenden an der Sondernutzung.

### § 2

#### Gebührenschildende

- (1) Gebührenschildende sind
- a) die Antragstellenden,

- b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben und
  - c) die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 15.01. des jeweiligen Jahres;
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung;  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
  - d) für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühren werden mit der Erlaubnis oder durch gesonderten Gebührenbescheid erhoben. <sup>2</sup>Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.
- (3) Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen**

- (1) Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung) erlaubnisfrei sind, sind gebührenfrei.

- (2) Gebühren werden nicht festgesetzt gegen
- a) Vereine und Institutionen, die gemäß § 52 AO durch die Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt sind und einen gültigen Freistellungsbescheid vorlegen können,
  - b) Politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Plakate, Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände. Gleiches gilt für die Bewerbenden für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin sowie für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.
  - c) Eigentum Besizende sowie vertraglich Nutzende (z. B. mietende oder pachtende Personen) der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude in Bezug auf die in Anspruch genommene gewidmete Privatfläche.
  - d) Institutionen und Gremien der Stadt Seelze (z.B. Ortsräte, Feuerwehren, Musikschulen und Stadtbibliothek)
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Anlage  
Gebührentarif

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (Euro) pro				
		Jahr	Monat	Woche	Tag	Mindestgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	50,-	5,-			15,-
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Container je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		3,-	1,-	0,25	15
3	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	22,-	2,20-			
4	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,50			15,-
5	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art a) je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche b) jedoch im räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	100,- 60,-	10,- 6,-	4,- 3,-	1,- 1,-	
6	Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	30,-	3,-			
7	Werbetafeln (Straßenstopper) bis 1 m <sup>2</sup> , erste Tafel zweite und jede weitere Tafel oder Tafel über 1 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	50,- 70,-	5,- 7,-			
8	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahmen der Werbung politischen oder religiösen Inhalts und Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen je Person				20,-	
9	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher				50,- 30,-	
10	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				1,-	15,-

11	Feste Sonnenschutzdächer und Vordächer, Erker je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	150,- (einmalig)				
12	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör, vorübergehend verlegt je 100 lfd. m	70,-	10,-			15,-
13	Kommerzielle Stände aus besonderem Anlass je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche				5,-	15,-
15	Plakate, bis DIN A 1 je Plakat				0,50	25,-
16	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	50,-		10,-		10,-
17	Für jede unerlaubte erlaubnispflichtige Sondernutzung wird die doppelte Gebühr erhoben					
18	Für jede unerlaubte nicht erlaubnisfähige Sondernutzung wird die 5-fache Gebühr erhoben					

	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>Hinweisbekanntmachung am:</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte §§:</b>
<b>Satzung</b>	04.02.2021	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 07 vom 18.02.2021	"Umschau" Nr. 08 vom 20.02.2021	01.03.2021	Neufassung
<b>1. Änderung</b>	29.09.2023	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 24 vom 12.10.2023	<b>Ab 01.05.2023</b> Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze	01.08.2023 *laut Ratsbeschluss vom 29.09.2023 werden für 2023 für die Außengastronomie keine Gebühren erhoben	§ 5 c) u. d), Anlage aktualisiert